



Satzung Förderverein der Grundschule Eltze e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Eltze e.V.“. Sitz des Vereins ist Uetze-Eltze. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Burgdorf eingetragen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Schuljahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Der „Förderverein der Grundschule Eltze e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Schule in ihrer erzieherischen Arbeit zu fördern.
- Schulveranstaltungen (z.B. Theatergastspiele, Vorträge, künstlerische Darbietungen) zu fördern.
- Veranstaltungen der Klassen (z.B. Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Wandertage) zu bezuschussen.
- Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler.
- Mittel zur Förderung der Allgemeinbildung der Schüler und der künstlerischen Ausgestaltung der Schule bereitzustellen.

Der Verein stellt sich nicht hauptsächlich zur Aufgabe, Lehr- und Lernmittel zu beschaffen, die in der Verantwortung des Schulträgers liegen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres.

- durch Tod.
- durch Austritt mittels Erklärung an den Vorstand.



§ 4: Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15 EUR pro Schuljahr. Der Beitrag wird zum Schuljahresbeginn im Voraus fällig. Die Zahlung soll durch Einzahlung, Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins erfolgen. Eine Änderung der Mindesthöhe des Beitrages kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer (dieser ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem 2. Beisitzer
2. Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) der Schulleiter der Grundschule Eltze und sein Vertreter.
 - b) der Vorsitzende des Schulelternrates und sein Vertreter, sofern diese nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt. In ungeraden Jahren werden die Pos. b, d und in geraden Jahren die Pos. a, c, e des Vorstandes neu gewählt. Wiederwahl und Abwahl ist möglich.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ersetzt.

Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten.



§ 7: Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle dem Verein dienenden Angelegenheiten wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9: Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10: Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur berechtigt, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit zeichnet.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat er eine Jahresrechnung aufzustellen und sie innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand vorzulegen.

§ 11: Rechnungsführung

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für eine ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 12: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes,
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,



g) Abnahme der Jahresrechnung,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel unverzüglich nach Beginn des Geschäftsjahres/Schuljahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder oder mindestens zwanzig Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15: Datenschutzordnung

Datenkategorien:

- Name
- Adresse
- Telefon-Nummer
- E-Mail- Adresse
- Bankverbindung

Zweck der Datenverarbeitung:

- Mitgliederverwaltung
- Vereinsprotokolle
- Mitgliederversammlungen
- Anschreiben

Zugang zu Daten: Vorstand

Erreichbarkeit: Homepage / info@foerderverein-eltze.de

Übermittlung von Daten an Dritte:



- Bank zum Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Mitgliederliste steht nur dem Vorstand zur Verfügung

Speicherdauer/Löschkonzept:

- Löschung aller Daten direkt nach Austritt bzw. Ausscheiden des Kindes aus der Schule

Presse- und sonstige Öffentlichkeitsarbeit

- Veröffentlichung Homepage und ggf. Zeitung bei Aktivitäten.

§ 16: Schlussabstimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Eltze zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung gemäß § 2 der Satzung.